

## Umgang mit Täuschungsversuchen

Zum rechtssicheren Umgang mit Täuschungsversuchen in Prüfungen des FB EI hat der Prüfungsausschuss folgendes Verfahren beschlossen:

1. Stellt der Prüfer / die Prüferin oder eine Aufsichtsperson einen Täuschungsversuch in einer von ihm / ihr verantworteten Prüfung fest, so setzt der Prüfer / die Prüferin umgehend den Prüfungsausschuss darüber gemäß §12 (4) der Prüfungsordnung in Kenntnis. Dies umfasst vorzugsweise eine Schilderung der Sachlage und eine Begründung für die Feststellung des Täuschungsversuchs durch den Prüfer / die Prüferin.
2. Der Prüfer / die Prüferin verbucht die von ihm / ihr festgestellten Täuschungsversuche in OSSC mit der Bewertung „TA“.
3. Der Prüfungsausschuss informiert die vom Täuschungsvorwurf betroffenen Prüfungsteilnehmer\*innen in einem offiziellen Schreiben und setzt Sie damit vom Täuschungsversuch in Kenntnis. Das Schreiben beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung und einen Verweis auf die Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach §12 (7) der Prüfungsordnung.
4. Auf Antrag der vom Täuschungsvorwurf betroffenen Prüfungsteilnehmer\*innen gemäß §12 (7) der Prüfungsordnung nimmt der Prüfungsausschuss eine inhaltliche Überprüfung des Täuschungsversuchs vor.



Prof. Dr.-Ing. Ralf Beck  
Vorsitzender PA FB EI